

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1975	Nummer 136
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
764	4. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	2104

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 15. 11. 1975	2118

I.

764

**Satzung
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 4. 11. 1975 – II/A 1 – 182-58 – 53/75

1. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 46 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Buchst. f der Verbandssatzung vom 21. 8. 1959 (MBL. NW. S. 2283/SMBL. NW. 764) am 10. 12. 1974 und 15. 10. 1975 die Neufassung der Satzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 46 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 7. 10. 1975 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden.
3. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung verliert die Satzung vom 21. 8. 1959 ihre Gültigkeit.
4. Die Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, die am 1. 1. 1976 in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 10 Sitzungen des Verbandsvorstandes
- § 11 Ausschüsse des Verbandsvorstandes
- § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung des Verbandsvorstehers
- § 14 Aufgaben des Verbandsvorstehers

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 15 Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuß
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Prüfungsstelle

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 18 Rechnungsjahr
- § 19 Haushaltsplan, Umlageberechnung
- § 20 Deckung der Verbandskosten
- § 21 Gewinnausschüttung
- § 22 Rechnungslegung
- § 23 Haftung

V. Schlußbestimmung

- § 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes
- § 25 Satzungsänderung
- § 26 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der von den Sparkassen und ihren Gewährträgern im Landesteil Nordrhein gebildete Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale mit einem Anteil, der sich aus deren Satzung ergibt.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Förderung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und durch die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere:
 1. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten,
 2. die Förderung der beruflichen Bildung von Mitarbeitern der Mitgliedssparkassen,
 3. die Verfolgung der technischen und sonstigen Entwicklung im Sparkassenbereich und in der übrigen Kreditwirtschaft,
 4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
 5. die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen, u. a. denen des öffentlichen Bausparwesens und des öffentlichen Versicherungswesens,
 6. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
 7. die Übernahme besonderer Leistungen für einzelne Sparkassen,
 8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.
- (3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.
- (4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

- (1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.
- (2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1.000,— DM oder ein Vielfaches lauten. Die Einzelanteile werden nach den anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag unter Abrundung festgesetzt.
- (3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern sind durch Zahlung zu einem bestimmten Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, erstmals zum 1. 1. 1980, sodann nach jeweils 5 Jahren neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 31, 32 und 33 Sparkassengesetz eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

II. Organe des Verbandes

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
der Verbandsvorsteher.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Gewährträgern entsandten Vertreter. Ferner gehören der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an.
- (2) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung:
 - a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, wenn der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers Vorsitzender ist, ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers, das von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird und dem Verwaltungsrat als ordentliches Mitglied angehören muß,
 - b) den Vorsitzenden des Kreditausschusses,
 - c) den Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das Mitglied der Vertretung nach Absatz 2 Buchstabe a) wird in der dort bestimmten Weise ein Vertreter gewählt. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung nach Satz 1 bis 4 findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Gewährträger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Gewährträgervertretung) oder des Kreditausschusses von Mitgliedssparkassen – Absatz 2 Buchstabe a) und b) –, einer Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusmäßig nach Ablauf der Wahlperiode. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mehr als 1 Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die **Verbandsversammlung** bestimmt:

- a) den **Vorsitzenden** und seine **Stellvertreter**,
- b) die zu wählenden **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** und deren **Stellvertreter**,
- c) über das **Erlöschen** der **Mitgliedschaft** im **Verbandsvorstand** in **Zweifelsfällen** und über die **Abberufung** eines **Mitglieds** des **Verbandsvorstandes** aus **wichtigem Grund**,
- d) den **Verbandsvorsteher**,
- e) das **Mitglied** der **Verbandsversammlung** nach § 7 Abs. 10.

(3) Die **Verbandsversammlung** beschließt über:

- a) die **Änderung** der **Satzung**,
- b) die **Festsetzung**, **Erhöhung** und **Herabsetzung** des **Stammkapitals** nach § 3 Abs. 1 und 3, den **Ausschluß** der **Leistung** von **Ausgleichszahlungen** nach § 3 Abs. 3 und die **Beibehaltung** des **Stammkapitals** nach § 24 Abs. 1 und 2.
- c) die **Abnahme** der **Haushaltsrechnung**, die **Entlastung** des **Verbandsvorstandes** und des **Verbandsvorstehers** sowie die **Bestimmung** des **Abschlußprüfers**,
- d) **sonstige Angelegenheiten**, wenn sie vom **Verbandsvorstand** zur **Beschlußfassung** vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** wird auf **Beschluß** des **Verbandsvorstandes** vom **Vorsitzenden** mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** unter **Angabe** des **Gegenstandes** der **Beratung** verlangt.
- (2) Die **Einladung** mit **Tagesordnung** muß mindestens 1 Monat vor der **Sitzung** an die **Mitgliedssparkassen** zu **Händen** der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** abgesandt werden. In Fällen besonderer **Dringlichkeit** kann die **Frist** auf **Beschluß** des **Verbandsvorstandes** abgekürzt werden.
- (3) Jedes **Mitglied** der **Verbandsversammlung** kann zu einem **Tagesordnungspunkt** **Vorschläge** machen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind sie 2 Wochen vor der **Sitzung** beim **Verband** einzureichen.
- (4) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind nicht öffentlich. Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** kann **Dritten** die **Teilnahme** gestatten. Die **Sitzungen** können mit einer öffentlichen **Kundgebung** verbunden werden.
- (5) Die **Verbandsversammlung** ist beschlußfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** in die **Anwesenheitsliste** eingetragen hat und anwesend ist. **Beschlußunfähigkeit** wird nur auf **Antrag** festgestellt. Ist die **Verbandsversammlung** nicht beschlußfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue **Sitzung** zur **Erledigung** der gleichen **Tagesordnung** mit einer **Einladungsfrist** von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese **Sitzung** ist ohne Rücksicht auf die **Zahl** der **Anwesenden** beschlußfähig. Hierauf ist in der **Einladung** zu der zweiten **Sitzung** ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, der Beschluß zu § 6 Abs. 3 Buchst. a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen, auf Widerspruch eines anwesenden Mitgliedes der Verbandsversammlung durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Im übrigen gilt § 35 der Gemeindeordnung.
- (10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Landesobmann und 18 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Ferner gehören ihm der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden zu je einem Drittel aus den in § 5 Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Personengruppen gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.
- (3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Abs. 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der Landesobmann und der Verbandsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung nach Satz 1 bis 4 findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.
- (4) Die Wahlen nach Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Gewährträgervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.

- (5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied mehr als 1 Jahr vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Vorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Gewährträgerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
 - c) die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
 - d) die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Der Vorstand beschließt über:
- a) die Festsetzung der Einzelanteile der Sparkassen am Stammkapital und des Stichtages für deren Berechnung und für Ausgleichszahlungen nach § 3,
 - b) die Festsetzung der Prüfungsgebühren,
 - c) die Aufstellung des Stellenplanes und des Haushaltsplanes,
 - d) die Feststellung der Berechnung von Umlagen und von Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, sowie der Sonderregelungen nach § 24 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4,
 - e) die Aufnahme von Darlehen,
 - f) die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht.
- (4) Der Vorstand entscheidet ferner über:
- a) die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuß,
 - b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
 - c) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Vorstand sie der Versammlung zur Beschlussfassung vor,

- d) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Verbandsvorsteher Mitarbeiter des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zuziehen.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Abs. 2 oder 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Buchstabe b) und c) und Abs. 5 bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedsparkassen nicht mitwirken.
- (7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.
- (8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11**Ausschüsse des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muß als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuß wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12**Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (2) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neugewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13**Bestellung des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Abs. 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

- (2) Er hat die Leitung und unmittelbare Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorgesetzter von dessen Dienstkräften.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 15

Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuß

- (1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirks bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietseinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.
- (2) Die Obmänner bilden den Obmännerausschuß. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann) und dessen Stellvertreter. Dem Obmännerausschuß obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.
- (3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuß geregelt.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsorgane oder die Prüfungsstelle zuständig sind, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17

Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

- (2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlaßt worden sind oder auf eigene Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 18

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Haushaltsplan, Umlageberechnung

- (1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Haushaltsplanes nebst Stellenplan und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebende Umlage vor.
- (2) Bei den Ansätzen des Haushaltsplanes und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.
- (3) Übernimmt der Verband nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 für eine einzelne Sparkasse besondere Leistungen, die den Rahmen der für alle Mitgliedssparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreitet, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20

Deckung der Verbandskosten

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes und der Kostenbeitrag der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.
- (2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21

Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes aus der Beteiligung bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22**Rechnungslegung**

- (1) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich eine Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie von dem Abschlußprüfer prüfen.
- (2) Die Haushaltsrechnung, der Jahresbericht und der Prüfungsbericht werden vom Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand und von diesem mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vorgelegt.
- (3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 23**Haftung**

- (1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.
- (2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V. Schlußbestimmung**§ 24****Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes**

- (1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Gewährträger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Statt dessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Satz 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Gewährträger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Gewährträgers.

§ 25

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

– MBl. NW. 1975 S. 2104.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 15. 11. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	
I Kultusminister	
Personalnachrichten	525
VO über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler an der Berufsschule des Kreises Unna in Werne vom 26. 8. 1975	528
VO über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Berufsfachschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn vom 26. 8. 1975	529
Berichtigung. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1975	529
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 10. 1975	529
Einsatz von Sportübungsleitern im Sportunterricht an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1975	531
Bildung und Ausweisung der Durchschnittsnote auf den Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an den Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe, den Abendgymnasien, den Kollegs – Instituten zur Erlangung der Hochschulreife –, den gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschulen und auf Grund der Reifeprüfung für Nichtschüler erworben wurden. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1975	532
Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 21. 8. 1975	534
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1976 an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) (1. und 2. Versuchsreihe) RdErl. d. Kultusministers v. 3. 9. 1975	556
Ordnung des staatlichen Abschlusses der zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen; hier: Änderung (Berufsfachschulen für Landwirtschaft). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1975	556
Abschlußprüfung an den zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen; hier: Fremdsprachenprüfung für Spätaussiedler und nichtdeutsche Staatsangehörige. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 9. 1975	556
Berufsfachschulen; hier: Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Englisch, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1975	557
Informationskurse für berufsschulpflichtige Arbeitslose. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 9. 1975	557
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	557
Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 9. 1975	559
Diplom-Prüfungsordnung in Mathematik der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 9. 1975	562
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 10. 1975	567
Diplomprüfungsordnung der Universität Bonn für Informatik und Physik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 9. 1975	575
Vorläufige Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 10. 1975	575
Ungültigkeitserklärung eines Siegels für Baustoffprüfung der Fachhochschule Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 10. 1975	575
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	576
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	577
Ausstellung zum „Internationalen Jahr der Frau“	578
Studienaufenthalt in den USA	578
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. September bis 16. Oktober 1975	578
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. September bis 14. Oktober 1975	580
C. Anzeigenteil	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	581

– MBl. NW. 1975 S. 2118.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.